

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 31. August 1995

194. Stück

595. Verordnung: Änderung der Universitätsberechtungsverordnung

596. Verordnung: Privatschule „Paracelsus-Schule Salzburg“

597. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Übertragung der Planung und des Baues von Hochleistungsstrecken oder von Teilen derselben an die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG und Aufhebung der Verordnung über die Übertragung einer weiteren Planungsaufgabe (St. Pölten—Wels) an die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG

### 595. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit der die Universitätsberechtungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 41 Abs. 2, des § 69 Abs. 2, des § 83 Abs. 2, des § 98 Abs. 3, des § 106 Abs. 4, des § 114 Abs. 3, des § 122 Abs. 2 und des § 131d Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 435/1995, auf Grund des Art. II der 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 467/1990 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 323/1993, sowie auf Grund des § 13 Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 647/1994, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst verordnet:

Die Universitätsberechtungsverordnung, BGBl. Nr. 510/1988, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 224/1989, BGBl. Nr. 595/1990 und BGBl. Nr. 611/1993 wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 lit. b entfällt in der Spalte „Studienrichtung“ die Zeile „Ägyptologie“.
2. Im § 4 Abs. 1 lit. c wird in der Spalte „Höhere Schule“ die Wendung „Bildungsanstalt für Erzieher“ durch die Wendung „Bildungsanstalt für Sozialpädagogik“ ersetzt.
3. Im § 5 Abs. 1 wird in der Spalte „Studienrichtung“ nach der die Studienrichtung „Alte Geschichte und Altertumskunde“ betreffenden Zeile eingefügt:  
„Ägyptologie“
4. Im § 16 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:  
„(2) § 4 Abs. 1 lit. b und c sowie § 5 Abs. 1 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 595/1995 treten mit 1. September 1995 in Kraft.“

Gehrer

### 596. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die Privatschule „Paracelsus-Schule Salzburg“

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 513/1993, wird verordnet:

§ 1. Die erste bis achte Schulstufe der nach ausländischem Lehrplan geführten Privatschule „Paracelsus-Schule Salzburg“ wird als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt.

§ 2. Die Verordnung BGBl. Nr. 732/1994 tritt außer Kraft.

Gehrer

**597. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Übertragung der Planung und des Baues von Hochleistungsstrecken oder von Teilen derselben an die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG geändert wird und die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Übertragung einer weiteren Planungsaufgabe (St. Pölten—Wels) an die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG aufgehoben wird**

Gemäß § 8 Abs. 1 und 3 des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBl. Nr. 135/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 655/1994 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Übertragung der Planung und des Baues von Hochleistungsstrecken oder von Teilen derselben an die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG, BGBl. Nr. 405/1989, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 539/1990 wird wie folgt geändert:

1. Dem Titel wird folgender Kurztitel angefügt:

„(HL-Ü-VO)“

2. § 1 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) Streckenabschnitt Graz—Koralmtunnel—Klagenfurt;“

3. Nach § 1 Abs. 1 lit. g wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„h) möglichst viergleisiger Ausbau des Streckenabschnittes St. Pölten—Wels.“

4. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Unbeschadet der im Abs. 1 der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG übertragenen konkreten Streckenplanungen hat die Gesellschaft die Vernetzungsplanungen von zu Hochleistungsstrecken erklärten Eisenbahnen zu einem möglichst leistungsfähigen Hochleistungsstreckennetz durchzuführen. Bei den Planungen hat die Gesellschaft die vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vorgegebenen verkehrspolitischen Grundsätze zu beachten und auf vorliegende auf diese verkehrspolitischen Grundsätze ausgerichtete Planungen der Österreichischen Bundesbahnen sowie auf deren Kapazitäten Bedacht zu nehmen.“

5. Im § 4 lit. b wird die Textierung nach dem ersten Strichpunkt durch folgende ersetzt:

„der Rahmen für die Bauzeit wird mit sieben Jahren ab Baugenehmigung, für die Kosten mit 11,2 Milliarden Schilling (Preisbasis: 1. 1. 1995) festgelegt;“

6. Im § 4 entfällt lit. c und im letzten Satz lautet die Zitierung „lit. d und e“.

**Artikel II**

Die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Übertragung einer weiteren Planungsaufgabe (St. Pölten—Wels) an die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG, BGBl. Nr. 535/1993, wird aufgehoben.

**Klima**